

auf die Geschäftslage und in dem Bestreben, unseren Mitgliedern jedwede vermeidbaren Kosten zu ersparen, abgesehen. Wichtige Mitteilungen übersandten wir unsern Mitgliedern in 18 Merkblätter.

Eine längere schwere Erkrankung unseres ersten Schatzmeisters, des Herrn L. H. Schüge-Berlin, machte die Übernahme der Kassengeschäfte durch unsern zweiten Schatzmeister, Herrn Richard Höder, notwendig. Leider hat die bedauerliche säumige Zahlungsweise einer Anzahl von Mitgliedern das Schatzmeisteramt in der letzten Zeit mit viel unproduktiver Mahnarbeit belastet. Es wäre dringend zu wünschen, daß die Mitglieder in dem neuen Geschäftsjahre ihre Verpflichtungen gegenüber der Vereinigung wieder pünktlicher erfüllen.

Unsere Vereinigung zählt zurzeit 56 Mitglieder: 1 Ehrenmitglied, 45 ordentliche und 10 außerordentliche Mitglieder.

Durch den Tod verloren wir im Berichtsjahr Herrn R i c h a r d B i s c h o f f von der Firma D. & R. Bischoff Verlagsanstalt A.-G., München. Wir werden dem Verstorbenen eine ehrende Erinnerung bewahren.

13. Das der vorigen ordentlichen Hauptversammlung vorgelegte neue Satzungswerk ist einstimmig angenommen worden. Die neue Satzung und Geschäftsordnung sowie die neuen Lieferungsbedingungen haben sich nach den Erfahrungen des letzten Geschäftsjahres durchaus bewährt. Ebenso hat sich der engere organische Anschluß an den Börsenverein als richtig erwiesen. Die Vereinigung hat gelegentlich der Jahrhundertfeier des Börsenvereins, bei der wir durch unsern Vorstand vertreten waren, die Eigenschaft eines Fachorgans des Börsenvereins erworben. Wir haben damit eine Fühlung zu dem Börsenverein bekommen, die uns in allen wichtigen Fragen in die Lage versetzt, uns seine autoritative Unterstützung als Spitzenvertretung des Gesamtfaches zu sichern, gleichzeitig aber auch ihm die Möglichkeit schafft, gestützt auf die Gefolgschaft der verschiedensten Teile des Faches, als Spitzenvertretung die weitverzweigten Interessen des Faches mit größtem Nachdruck vertreten zu können. Unser Bestreben wird es sein, im neuen Geschäftsjahr bei voller Wahrung der engeren Interessen des Kunstverlags diese Beziehungen, wenn möglich, noch enger zu gestalten.

Dies erscheint uns wünschenswert gerade auch dann, wenn eine hoffentlich bald einsetzende Belebung des Geschäfts auch uns vor neue Aufgaben im Dienste des in unserer Vereinigung zusammengeschlossenen Kunstverlags stellt.

Die Nachahmung von Katalogen.

Von Justizrat Dr. F u l d in Mainz.

In auffälligem Maße haben sich seit einiger Zeit die Fälle vermehrt, in welchen eigenartige, mit großem Aufwand an Kosten und Mühen hergestellte Kataloge in weitestgehendem Maße von Seiten der Konkurrenten nachgeahmt wurden.

Wie überhaupt die mit aller Deutlichkeit festzustellende Ausbreitung der verschiedensten Formen des unlauteren Wettbewerbs auf die Verschärfung der Konkurrenz zurückzuführen ist, so auch der steigende Umfang der mißbräuchlichen Aneignung des Inhaltes und der Ausstattung von Katalogen; in einer Reihe von Fällen sind diejenigen Unternehmungen, welche sich hierdurch mit Recht in ihrem Interesse benachteiligt fühlten, im Rechtswege dagegen vorgegangen. In anderen Fällen ist dies unterblieben, in erster Linie um deswillen, weil die unmittelbaren Interessenten die mit der Prozeßführung verbundene Mühe scheuten. Nicht unerwähnt darf bleiben, daß auch insoweit die zurzeit geltende Vorschrift, wonach die Gerichte Termin vor der Einzahlung des Vorschusses nicht anberaumen, direkt prozeßverhindernd wirkt, da infolge der wirtschaftlichen Verhältnisse auch innerlich gesunde Unternehmungen nicht immer in der Lage sind, die Beträge dem Geschäft zu entziehen, welche für die Gerichtskostenanschüsse erforderlich sind. In rechtlicher Hinsicht bestehen gegen die erfolgreiche Verfolgung des Nachdrucks oder der Nachahmung von Katalogen in denjenigen Fällen, in welchen es sich um einen wirklich über ein einfaches Preisverzeichnis herausragenden Katalog handelt, nennenswerte Schwierigkeiten nicht.

628

Zunächst ist daran zu erinnern, daß heute der Schutz des Kunstgewerbegesetzes auf die Kataloge in viel häufigerem Umfange Anwendung findet als früher. Der außerordentliche künstlerische Aufschwung, den das Reklamewesen im allgemeinen und das Katalogwesen im besonderen aufzuweisen hat, hat es bewirkt, daß der bildliche Inhalt zahlreicher Kataloge den Anforderungen durchaus entspricht, welche das Kunstschutzgesetz als Erfordernisse der Schuttfähigkeit von Werken der bildenden Kunst aufstellt. Es sind nicht nur die Kataloge solcher Unternehmungen, die sich mit künstlerischen Gegenständen beschäftigen, welche in Ansehung des bildlichen Teils unter das Kunstschutzgesetz fallen, sondern auch die Kataloge zahlreicher anderer Unternehmungen, die sich mit Gegenständen des unmittelbaren praktischen Bedürfnisses befassen.

Die Rechtsübung hat sich auch in dieser Hinsicht ebenso wie die Praxis der Sachverständigenkammern in erfolgreicher Weise entwickelt. Bei den oberen Gerichten ist jedenfalls eine Nachwirkung der früheren Anschauung, daß der praktische Gebrauchszweck die Annahme eines schuttfähigen Werks der bildenden Künste ausschließt, auch in bezug auf die Beurteilung des bildlichen Teils von Katalogen kaum mehr anzutreffen. Das Gleiche läßt sich in bezug auf die Gutachten der Sachverständigenkammern in der Hauptsache feststellen.

Bezüglich des Textes der Kataloge läßt sich auf Grund des Gesetzes über das Urheberrecht an Schriftwerken verhältnismäßig nur selten einschreiten, denn wenn es auch zweifellos Kataloge gibt, deren Text auch dann unter den Begriff des Schriftwerkes fällt, wenn man die an diesen Begriff zu stellenden Anforderungen, wie es erforderlich ist, nicht allzu niedrig hält, so ist doch andererseits nicht zu verkennen, daß auch heute noch auf die textliche Ausgestaltung der Kataloge zumeist nicht allzu großer Wert gelegt wird. Daher ist der Fall ein seltener, daß die Nachahmung des textlichen Teils eines Katalogs als Nachdruck im Sinne des Urheberrechtsgesetzes an Schriftwerken mit Erfolg beanstandet werden kann. Aber auch in den anderen Fällen fehlt es mit nichten an einem Rechtsschutz, vielmehr besteht derselbe einerseits auf Grund der Bestimmungen des UWG., andererseits auf Grund der Vorschriften des BGB.

Die seit einem Jahrzehnt feststehende Rechtsprechung des Reichsgerichts und aller Oberlandesgerichte, wonach es gegen die guten Sitten verstößt, die Früchte der Arbeitsleistung und des Kostenaufwandes zu dem Zwecke nachzuahmen, um dem betreffenden Unternehmer auf seinem eigenen Gebiet Konkurrenz zu bereiten, bietet auch in denjenigen Fällen, in welchen dem Katalog der Charakter des Schriftwerkes oder des Werks der bildenden Künste fehlt, die Möglichkeit, dem vorgenommenen Mißbrauch in scharfer Weise entgegenzutreten. Auch dann, wenn der Text des Katalogs nicht als Schriftwerk angesehen werden kann, hat seine Herstellung doch selbstverständlich Kosten und Bemühungen erfordert, es sei denn, daß es sich um nichts weiter als eine rein mechanische Aufzählung handelt, welche auch von untergeordneter Seite ohne weiteres vorgenommen werden kann.

Der vorliegende Katalog bildet das Resultat des Geld- und Zeitaufwandes, ebenso das Resultat der notwendigen Bemühungen. Wer dieses Resultat sich aneignet, um seinerseits für die gleichen oder für die verwandten Waren einen Katalog herauszugeben, verstößt gegen die guten Sitten, und es ist bekannt, daß die Anschauungen sich darüber wesentlich verschärft haben, was unter diesem Gesichtspunkt als erlaubt und was als unerlaubt anzusehen ist. Es läßt sich ohne Übertreibung behaupten, daß fast in allen Fällen, in denen ein Katalog, auf dessen Herstellung in erheblichem Maße Zeitaufwand und Kosten verwendet worden sind, heute in weitestgehendem Maße nachgeahmt wird, mit Hilfe der Rechtsprechung über die Aneignung der Arbeitsergebnisse sich ein voller Erfolg erzielen läßt. Dies ist natürlich ganz besonders dann der Fall, wenn der nachgeahmte Katalog schon längere Zeit verbreitet wurde, aber die längere Dauer der Verbreitung ist keine Voraussetzung für das erfolgreiche Vorgehen. Auch dann kann vielmehr die Nachahmung ohne weiteres unterdrückt werden, wenn es sich um einen mit erheblichen Kosten hergestellten, eigenartigen Katalog handelt, der unmittelbar nach seinem Erscheinen seitens einer unbedenklichen Konkurrenz nachgeahmt wird.